

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 28. Juni 1984

über den Abschluß des Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe

(84/358/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die beiden ersten Aktionsprogramme der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz ⁽³⁾ heben die Bedeutung hervor, die der Bekämpfung der Verschmutzung des Meeres im allgemeinen für die Gemeinschaft zukommt, und sehen unter anderem Aktionen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Verschmutzung infolge des Transports und der Schifffahrt vor; ferner wird in diesen Programmen der Schutz des Meerwassers mit dem Ziel der Aufrechterhaltung des lebensnotwendigen ökologischen Gleichgewichts als eine vordringliche Aufgabe dargestellt.

Im dritten Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz ⁽⁴⁾, dessen allgemeine Leitlinien vom Rat der Europäischen Gemeinschaften und den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten am 7. Februar 1983 gebilligt wurden, wird im besonde-

ren anerkannt, daß hinsichtlich der Nordsee-Umweltprobleme eine bessere politische Koordination erforderlich ist.

Durch Beschluß vom 19. Mai 1981 hat der Rat die Kommission ermächtigt, Verhandlungen über den Beitritt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Übereinkommen vom 9. Juni 1969 über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Ölverschmutzungen der Nordsee zu führen.

Aufgrund des Beschlusses des Rates vom 9. September 1983 ist das Übereinkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe am 13. September 1983 unterzeichnet worden.

Um an dem Informationsaustausch und der gemeinsamen Forschung teilzunehmen und damit die oben genannten Ziele zu erreichen, muß die Gemeinschaft dieses Übereinkommen genehmigen, und zwar neben den Mitgliedstaaten und unbeschadet deren bisheriger Rolle in dem Übereinkommen vom 9. Juni 1969. Künftigen Rechtsakten der Gemeinschaft wird hierdurch nicht vorgegriffen.

Das Übereinkommen vom 13. September 1983 sieht einen Informationsaustausch, gemeinsame Forschungsarbeiten und Maßnahmen der Zusammenarbeit auf See vor; der Art nach handelt es sich dabei nicht um gemeinsame Regelungen, die durch Übereinkünfte berührt werden können, welche die Mitgliedstaaten in diesem Bereich möglicherweise zu schließen wünschen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 40 vom 15. 2. 1984, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 127 vom 14. 5. 1984, S. 120.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1 und
ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1.

BESCHLIESST:

Artikel 2

Artikel 1

Das Übereinkommen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe wird im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt.

Der Präsident des Rates nimmt die Hinterlegung der entsprechenden Urkunde gemäß Artikel 18 des Übereinkommens vor.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 1984.

Der Wortlaut des Übereinkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. BOUCHARDEAU